



Stadt T E T T N A N G

An alle
bewirtschaftenden Dienststellen

16.06.2021

Anmeldungen zum Haushaltsplanentwurf 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist schon wieder soweit – der nächste Haushaltsplan steht vor der Tür.

Der Haushaltsplan soll bereits in der Sondersitzung **am 08. Dezember 2021** vom Gemeinderat beraten werden. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, sich an die Abgabefristen für die Plananmeldungen zu halten, denn nur mit Ihrer Hilfe ist es uns möglich, den Haushaltsplan termingerecht zu erstellen.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation, die durch die Corona-Pandemie entstanden ist, möchten wir Sie bitten, die Haushaltsanmeldung sparsam zu planen und nur die notwendigen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter von 410 € (netto) auf 800 € (netto) erhöht hat. Das bedeutet, dass Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettowert von 799 € im Ergebnisplan (z. B. Sachkonto Geräte/Ausstattung) und ab 800 € im Finanzplan (investiv) geplant werden müssen. Hard- und Software inkl. mehrjähriger Lizenzen sind grundsätzlich investiv (Finanzplan) zu planen.

Das Anmeldeverfahren zum Haushaltplan 2022 erfolgt folgendermaßen:

!ACHTUNG!

Aufgrund der Systemumstellung von KIRP auf Infoma zum 01.01.2022 erfolgt keine Planung im System KIRP. Bitte tragen Sie Ihre Planansätze in die dafür vorgesehene Excelliste ein.

Ergebnisplan

Der Ergebnisplan wird je Fachbereich vom verantwortlichen Mitarbeiter für das Haushaltsjahr 2022 sowie für die drei Folgejahre 2023, 2024 und 2025 geplant.

Die Excelliste des Ergebnisplans muss

bis zum **17. September 2021** bei Frau Dollmann sein,

bitte senden Sie Ihre Liste an Annette.Dollmann@tett nang.de.

Bei Fragen zum Ergebnisplan können Sie sich bei Frau Dollmann, Tel. 350, melden.

Finanzplan

Die Anmeldungen für den Finanzplan werden wie in den Vorjahren über die Projektlisten angemeldet.

Hier ist der Abgabetermin der 17. September 2021.

Bitte schicken Sie diese an Claudia.Schubert@tett nang.de.

Bei Fragen zum Finanzplan können Sie sich bei Frau Schubert, Tel. 300, melden.

Das Vorgenannte gilt in gleicher Weise für evtl. **Verpflichtungsermächtigungen** im Rahmen des Finanzplans 2022 für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sowie für weitere Angaben (Kostenanschläge, Bauzeiten/Zahlungsplan bei Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken - z. B. Straßenbaumaßnahmen, Gebäudesanierungen hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung von 2023 bis 2025), sowie für die Erstellung des **Stellenplans 2022**.

Aufgrund der Nachmeldungen in früheren Jahren mit entsprechend aufwendigem Änderungsdienst in der Aufstellungsphase wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei obiger Anmeldefrist um eine **Ausschlussfrist** handelt, d. h. Nachträge und Nachmeldungen zum Haushaltsplanentwurf 2022 nach Ablauf dieser Fristen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hinsichtlich der **Planzahlen 2022** wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem **Kassenwirksamkeitsprinzip** nur die **2022 tatsächlich** entstehenden Aufwendungen/ Auszahlungen zu veranschlagen sind.

Wie bekannt, sind die restlichen, aufgrund von Verträgen/Vergaben/Bestellungen in den nachfolgenden Jahren entstehenden Aufwendungen/Auszahlungen als sog. **Verpflichtungsermächtigungen** getrennt für jedes nachfolgende Jahr 2023, 2024, 2025 auszuweisen. Hierbei sei erneut auf § 86 Abs. 1 GemO verwiesen, wonach Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden dürfen, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Hinsichtlich der **buchungsmäßigen Abwicklung** der Rechnungsbelege wird darauf hingewiesen, dass Buchungen zu Lasten des lfd. Jahres mit Einführung der kaufmännischen Buchführung (Doppik) seit 1.1.2007 – **auch nach dem 31.12. möglich sind**, dies gilt aber nur für Rechnungen mit Rechnungsdatum von **2022**. Trotzdem wird darum gebeten, die Firmen bzw. Architekten- und Ingenieurbüros anzuweisen, Rechnungen, für Leistungen in **2022** nach Möglichkeit bis spätestens Mitte Dezember vorzulegen.

Gleichzeitig wird auf die **Voraussetzungen für die Veranschlagung von Planmitteln** gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO neu hingewiesen. Hiernach dürfen Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahmen sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen (sog. Folgekostenberechnungen). Ausnahmen hiervon sind bei unbedeutenden Maßnahmen zulässig; eine Kostenberechnung muss jedoch stets vorliegen.

Um ein „Riesen-Streichkonzert“ zu vermeiden, wird gebeten:

1. Melden Sie nur die im Haushaltsjahr 2022 **tatsächlich notwendigen/entstehenden Leistungen bzw. Einzahlungen und Aufwendungen** an, d. h. die Notwendigkeit und damit Unaufschiebbarkeit ist vor Mittelanmeldung von jedem Fachbereich (bewirt. Dienststelle) zu prüfen (zuzügl. evtl. Überhänge von 2021 - bitte gesondert ausweisen),
2. Dies gilt in gleicher Weise für die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen für 2023, 2024 und 2025 und die Fortschreibung der Projektlisten.
3. Die Frist zur Anmeldung der Planzahlen ist einzuhalten - **Ausschlussfrist!**
4. Helfen Sie bitte mit, auch bei den lfd. Verwaltungskosten (Bürobedarf, Telefon, Fotokopien nur im Ausnahmefall etc.) und Energiekosten (insbes. Strom und Heizung), weitere Einsparungen zu erzielen.

Für die genaue Ermittlung - unter Beachtung vorstehender Vorgaben und Haushaltsgrundsätze - und fristgerechte Anmeldung der Planzahlen 2022 danken wir im Voraus.

Tettnang, 16.06.2021
Fachbereich Finanzen



Claudia Schubert